

## HINWEISE

von Henriette Katzenstein

zur Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages

am 25. Mai 2009

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz) (BT-Drucks. 16/12429)

### I. Vorbemerkung

In den letzten Jahren haben Bund, Länder und Kommunen vielfache Anstrengungen unternommen, Hilfe und Schutz für Kinder in belasteten Situationen zu stärken. Dabei haben die gesetzgeberischen Aktivitäten auf Bundesebene, nämlich das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK), das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung (KiWoMaG), sowie das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in sehr guter Vorbereitung Erfahrungen entwickelter Fachpraxis aufgenommen und den Anstoß zu einer Weiterentwicklung der Praxis gegeben, die noch keineswegs zum Stillstand gekommen ist. Ausgelöst wurden

- eine breit gefächerte Diskussion zu Stand und Weiterentwicklung des Kinderschutzes in der Bundesrepublik,
- die Weiterentwicklung von Verfahrensweisen in Behörden und bei Trägern der freien Jugendhilfe,
- die Konzeption und ein Angebot von vertiefenden Weiterbildungen im Kinderschutz, wie es sie bisher noch nicht gab, sowie

- ein intensiver Austausch über die Zusammenarbeit zum Schutz von Kindern und den Abschluss von Vereinbarungen.

Durch die Verabschiedung des § 8a SGB VIII im Rahmen des **KICK** 2005, aber auch die Einführung des sogenannten „**KiWoMaG**“ 2008 ist es dem Bundesgesetzgeber in überraschendem Ausmaß gelungen, „best practice“ im Kinderschutz in der Bundesrepublik zu verbreitern und eine Weiterentwicklung der Vorgehensweisen, insbesondere auch in der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Professionen, anzustoßen. Es ist zu hoffen und deutet sich schon an, dass sich diese Entwicklung mit dem Inkrafttreten des „**FamFG**“ im September 2009 fortsetzen und sich die Zusammenarbeit von Gerichten und Jugendhilfe zum Wohle der Kinder weiter verbessern wird.

Zu den bundesgesetzlichen Neuerungen kommen zahlreiche Aktivitäten auf Länderebene, sodass ein Großteil der Länder heute über eine explizit auf den Kinderschutz Bezug nehmende Gesetzgebung verfügt, zT in eigenen Kinderschutzgesetzen, zT im Rahmen bestehender Gesetze, auch der Schulgesetzgebung. Auch auf Landesebene ist also die Kinder- und Jugendhilfe, aber auch die Gesundheitshilfe und die Schule mit der Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben zum Kinderschutz beschäftigt.

Neben den gesetzgeberischen Aktivitäten hat sich die Bundesregierung verdient gemacht mit der Initiierung von Programmen zur Unterstützung der Praxis und Begleitung durch **wissenschaftliche Forschung**. Besondere Erwähnung finden soll hier, dass das im Rahmen des Bundesprogramms „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ gegründete Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) im Juni 2008 mit dem neuen Aufgabenbereich „**Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen**“ betraut wurde und hier Praxisforschung auf den Weg gebracht hat, das bis Ende 2010 wissenschaftlich abgesicherte Ergebnisse zu Fehlerquellen und erfolgreichen Möglichkeiten, diesen zu begegnen, vorlegen wird.

Es verwundert allerdings schon sehr, dass die Regierung die Ergebnisse der von ihr selbst angestoßenen Forschung nicht abwartet und ein „Kinderschutzgesetz“ auf den Weg bringt, ohne Antworten auf die Fragen zu haben, ob und wenn ja welche gesetzgeberischen Maßnahmen sinnvoll sind, um eine fundierte und für den Kinderschutz hilfreiche Ergänzung und Vervollständigung der vielfältigen gesetzlichen Neuerungen auf Bundes- und Länderebene der letzten Jahre zu gewährleisten.

Der Regierungsentwurf für ein Kinderschutzgesetz fällt in der Qualität dann auch leider weit hinter die bisherige Qualität der (gesetzlichen) Aktivitäten des Bundes zurück. Der Entwurf begnügt sich mit wenigen, dünnen Regelungen und beinhaltet im Wesentlichen zwei Schwerpunkte:

- zum einen die Übertragung von Befugnissen und Pflichten zur Informationsübermittlung auf eine Vielzahl von Berufsgruppen,

- zum anderen die Einführung einer Regelpflicht zum Hausbesuch für die Jugendämter bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

## II. Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz (KiSchZusG)

Artikel 1 des Gesetzentwurfs begründet das Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz (KiSchZusG). In einem Rundumschlag werden vielfältigen **Berufsgruppen**, die im Kinderschutz zT wenig (wie etwa Ärzt/innen, Lehrer/innen, Pfarrer), zT gar nicht (wie zB Rechtsanwält/innen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) erfahren sind, Befugnisse und Pflichten im Bereich der Informationsübermittlung zugestanden bzw. auferlegt (§ 3 Abs. 1). Diese datenschutzrechtlichen Befugnisse und Informationspflichten können jedoch in den verschiedenen beruflichen Bereichen weder an einem klaren gesetzlichen Auftrag im Kinderschutz noch an etablierten fachlichen Vorgehensweisen anknüpfen. **Das Regelungskonzept fällt damit deutlich hinter die differenziert ausgestalteten datenschutzrechtlichen Bestimmungen im SGB VIII zurück:** Diese ergänzen die in § 8a SGB VIII beschriebenen Aufgaben im Kinderschutz und bauen auf einer **fachlich entwickelten Vorgehensweise** auf.

Den Kinderschutz – anders als im SGB VIII entwickelt – vom Datenschutz und den Informationspflichten her zu definieren, heißt jedoch das Pferd vom Schwanz her aufzäumen. Kinder werden nicht durch eine bloße Informationsübermittlung geschützt, sondern durch Hilfen und ggf. Eingreifen zum richtigen Zeitpunkt. Nur wenn eine Weitergabe von Daten ermöglicht, dass Hilfen gewährt und/oder rechtzeitig eingegriffen werden kann, ist sie sinnvoll.

Wie die Erfahrungen in Deutschland und die Forschung im Ausland zeigen, wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Jugendämter, mit einer **bestimmten Art von „Meldungen“**, in denen häufig nur vage Verdachtsmomente übermittelt werden, erschwert statt befördert. Solche Meldungen, denen kein fundierter fachlicher Einschätzungsprozess zugrunde liegt, haben häufig zur Folge, einen Hilfe-Zugang zum Kind und seiner Familie eher abzuschneiden als zu ermöglichen.

Notwendiges Fundament für eine Informationsübermittlung, die wirklich dem Schutz von Kindern dienen soll, sind entwickelte fachliche Wege für Unterstützung, Hilfen und Schutzmaßnahmen, die zur Voraussetzung haben:

- Zeit, etwa im Falle von Kinderärzt/innen, sich belasteten Kindern und ihren Familien zuzuwenden,
- fachliche Ausbildung in Kinderschutzfragen,
- das Vorhandensein einer Infrastruktur zur eigenen Inanspruchnahme von Beratung sowie

- die Kenntnis von und Vernetzung mit Institutionen, die geeignete Hilfen und Schutz der Kinder anbieten.

### 1. § 2 Beratung und Weitergabe von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Der Versuch des Gesetzentwurfs, unter Absehung von genauer Kenntnis, geschweige denn Qualifizierung der tatsächlich vorhandenen fachlichen Möglichkeiten der verschiedenen Professionen, den Kinderschutz von der Informationsübermittlung und dem Datenschutz her zu gestalten, führt zu Problemen, die sich im Text des Entwurfs deutlich spiegeln. In **Ermangelung einer klaren Aufgabenstellung** der angesprochenen Berufsgruppen im Kinderschutz wurden etwa in § 2 zur „Beratung und Weitergabe von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“ offensichtlich einige Aspekte aus dem Konzept des § 8a SGB VIII eingeflochten, jedoch völlig abgelöst von seiner Gesamtsystematik.

Der Erfolg ist – zumal bei mehrmaligen Lesen – eher **Verwirrung als Klarheit**: Schon die Reihenfolge von eigener fachlicher Einschätzung, Erörterung der Situation mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Zuhilfenahme von Expert/inn/en („insoweit erfahrene Fachkraft“), Mitwirkungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten und Informationsübermittlung erscheint vollkommen unklar. Vor allem jedoch sind die erforderlichen Aufgabenstellungen und Ressourcen bei den einzelnen Berufsgruppen keineswegs vorhanden: weder die notwendigen Gesprächsführungskompetenzen noch die Zeit dazu (etwa bei den Rechtsanwält/inn/en), weder verfügbare insoweit erfahrene Fachkräfte noch etablierte Verfahrensweisen für eigene fachliche Einschätzung (man denke etwa an Rechtsanwält/inn/en) und sicherlich wenige Kenntnisse über Struktur und Möglichkeiten bestehender Hilfeangebote bei vielen der angesprochenen Berufsgruppen.

Zu befürchten ist in diesem Zusammenhang, dass die angesprochenen Berufsgruppen sich gerade nicht aufgefordert fühlen, sich Auffälligkeiten und Problemen bei Kindern und ihren Familien verstärkt zuzuwenden und eigene fachliche Wege zu entwickeln, ihnen zu begegnen. Stattdessen liegt die Annahme nahe, dass eine – notwendigerweise oft vage – Information an das Jugendamt dieses schon befähigen werde, effektiv zu helfen und zu schützen. Dem ist nicht so.

## 2. § 3 Weitergabe von Informationen durch andere Berufsgruppen bei Kindeswohlgefährdung

Die Vorschrift vermittelt den Eindruck, als hoffe der Gesetzgeber durch die „Zuteilung“ von Informationspflichten und -befugnissen an jede/n, der oder die (beruflich oder sonst gegen Honorar) mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, alle Lücken im Kinderschutz ein für alle Mal zu schließen. Lehrer/innen und Bademeister/innen, Ski-lehrer/innen und Gesangslehrer/innen, Hausangestellte, die Kinder betreuen, Veranstalter/innen von Ferienfreizeiten sollen hier – über den Umweg von Informationspflichten und Mitteilungsbefugnissen – in den Schutz von Kindern und Jugendlichen eingebunden werden. Ohne Vorbereitung. Kosten: Keine!

Diese Herangehensweise erscheint zu undifferenziert, ziellos und nicht von der notwendigen Verantwortung getragen, und zwar weder gegenüber Kindern und Jugendlichen noch gegenüber ihren Betreuer/innen, Erzieher/innen und Ausbilder/innen. Da ein großer Teil der Adressat/inn/en der Vorschrift auch bislang keinen datenschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegt, erscheint die Aufnahme von Befugnissen zur Informationsübermittlung an das Jugendamt zunächst nur gegenstandslos. Transportiert wird hier jedoch implizit ein nicht klar definierter Kinderschutz-Auftrag ohne jegliche Unterstützung, ihn auszufüllen. Überforderung wird noch die weniger problematische Folge sein, ein Vorpreschen nicht-qualifizierter Personen auf diesem sensiblen Gebiet die wirklich schädliche Konsequenz.

Besonders hingewiesen sei hier auf **Absatz 1** der Vorschrift. Seine Übernahme durch den Gesetzgeber in der jetzt vorliegenden Form erschiene tatsächlich **verantwortungslos**: Den pauschal adressierten „übrigen“ Berufsgruppen, die mit Kindern befasst sind, die großteils auf keinerlei Infrastruktur oder fachliche Voraussetzungen zurückgreifen können, wird gleich in Absatz 1 eine **Pflicht** zur Information auferlegt: Und zwar ausgerechnet die Pflicht, in der sehr schwierigen Situation vermuteter Kindeswohlgefährdung **die Personensorgeberechtigten über „Erkenntnisse zu informieren“**. Eine Pflicht, die Personensorgeberechtigten zu informieren, würde es Kindern und Jugendlichen nicht mehr ermöglichen, sich Betreuungs- und Erziehungspersonen anzuvertrauen. Die breite Gruppe von Personen, die hier adressiert wird, ist darüber hinaus vielfach nicht dafür qualifiziert, Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung zu erkennen, fachlich einzuschätzen und auf diesem schwierigen Feld Gespräche zu führen. Die Pflicht, Eltern über „Erkenntnisse“ von Kindeswohlgefährdung zu informieren, wird in vielen Fällen dazu führen, dass „wertvolles Porzellan zerschlagen“ wird, und zwar sowohl in solchen Fällen, in denen berechnete Vermutungen vorliegen, als auch in solchen Fällen, in denen Eltern vage und wenig berechnete Verdachtsmomente als Erkenntnisse präsentiert werden.

## II. Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – hier: § 8a

Ein Kernstück der erfreulichen Entwicklung der letzten Jahre und verbindendes Moment der den Kinderschutz berührenden Gesetze auf Bundesebene ist die Stärkung der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten für den Schutz von Kindern. Jede Profession bzw. Institution, die mit Kinderschutzfragen in Berührung kommt, sieht sich zunehmend aufgefordert, ihre eigenen Zugänge und Verantwortlichkeiten zu kennen, wahrzunehmen und weiterzuentwickeln. Auf der Grundlage einer solchen verantwortlichen Aufgabenwahrnehmung der Einzelnen bilden sich **„Verantwortungsgemeinschaften“** heraus, innerhalb derer ein qualifizierter und am Wohl des Kindes orientierter Informationsaustausch sich erst hilfreich auswirken kann. Diese positive Entwicklung wurde durch den § 8a SGB VIII besonders gefördert und wird durch die oben bereits erwähnten Gesetze, KiWoMaG und FamFG, aufgegriffen. Es muss befürchtet werden, dass der vorliegende Gesetzentwurf dieser positiven Entwicklung entgegensteuert, anstatt sie zu befördern.

### 1. Regelpflicht zum Hausbesuch (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E)

Neben der Erweiterung der Informationsbefugnisse und -pflichten setzt der Regierungsentwurf für ein Kinderschutzgesetz auch darauf, den Jugendämtern bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung regelhaft einen Hausbesuch und Inaugenscheinnahme der betroffenen Kinder vorzuschreiben. Diese – wohl von tiefem Misstrauen gegen die Sorgfalt der Mitarbeiter/innen in den Jugendämtern – geprägte Vorschrift verkennt die tatsächliche Problematik der Arbeit mit gefährdeten Kindern und ihren Familien. **Diese Arbeit verlangt ein hartnäckiges „Dranbleiben“ an den Familien, nicht ein einmaliges „Drin gewesen sein“.** Nicht ein, sondern viele Hausbesuche durch das Jugendamt bzw. beauftragte Dienste freier Träger sind in solchen Fällen die Regel. Aber gerade im Falle von Familien, bei denen nicht sicher ist, ob sie ihre Säuglinge und Kleinkinder zuverlässig versorgen, ist es auch außerordentlich wichtig, eine tragfähige Beziehung zu den Eltern zu schaffen und ihnen Mut zu machen, sich jederzeit zu melden, wenn ihnen eine Situation über den Kopf wächst. Ein „verfrühter“ Hausbesuch in solchen Fällen offenbart häufig (noch) keine Kindeswohlgefährdung, verstellt jedoch möglicherweise den Zugang zur Familie, die danach nicht mehr bereit sein wird, den Helfer/innen die Tür zu öffnen. Auch kann ein Hausbesuch durch das Jugendamt zur Unzeit die Hilfeprozesse mit Hebammen oder Familienhelfer/inne/n empfindlich stören und behindern.

Unbestreitbar ist, dass die fachliche Arbeit in den Jugendämtern – sowie in den Einrichtungen und Diensten der freien Träger der Jugendhilfe – weiter qualifiziert werden muss. Das kann jedoch nicht gelingen durch fachliche Anweisungen auf Gesetzesebene, die geeignet sind, Fachkräfte dazu zu verleiten, **Vorschriften abzarbeiten**,

**anstatt verantwortliche fachliche Einschätzungen vorzunehmen** und entsprechende Entscheidungen zu treffen. Nicht der Hausbesuch selbst oder die Inaugenscheinnahme von Kindern werden von der Fachwelt mit Skepsis betrachtet, sondern die fall-blinde Verschreibung des Hausbesuchs als „richtiger“ Regel-Vorgehensweise für alle Fälle. Auch dieser zweite prominente Aspekt des Entwurfs zu einem Kinderschutzgesetz führt also in die falsche Richtung.

## **2. Neufassung der Einbeziehung von Einrichtungen und Diensten freier Träger (§ 8a Abs. 2 SGB VIII-E)**

Die vorgeschlagene Veränderung des § 8a Abs. 2 SGB VIII-E ist von der Absicht getragen, die unterschiedlichen Kompetenzen der Einrichtungen und Dienste freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf der einen Seite, des Jugendamts auf der anderen Seite, deutlicher zu berücksichtigen. Im Rahmen eines insgesamt ausgereiften Gesetzentwurfs erschiene das nicht falsch, zum jetzigen Zeitpunkt allerdings auch nicht unbedingt notwendig. Der eigene Schutzauftrag, den der Absatz 2 Einrichtungen und Diensten zuweist, ist inzwischen nicht nur weitgehend akzeptiert, sondern es hat sich – gerade in den Kindertagesstätten, die hier den größten Anteil haben – ein neues Verantwortungsgefühl und auch ein gewisser Stolz auf diesen Auftrag herausgebildet. Soweit uns erkenntlich, betrachten Fachkräfte bei Einrichtungen und Diensten den § 8a Abs. 2 SGB VIII-E überwiegend als hilfreich. Kindertagesstätten berichten von Schwierigkeiten überwiegend im „Graubereich“ hilfebedürftiger Kinder, weniger in dramatischen oder akuten Fällen.

Soweit es sich zum jetzigen Zeitpunkt erschließen lässt, sind für den Bereich der Kindertagesstätten besonders drei Punkte wichtig:

- weitgehendere Begleitung durch insoweit erfahrene Fachkräfte in Fällen gewichtiger Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung;
- Entwicklung der inter-kollegialen Vorgehensweisen in den Einrichtungen, insbesondere auch im Hinblick auf den „Graubereich“ im Vorfeld vermuteter Kindeswohlgefährdung;
- Aufnahme entsprechender Inhalte in die Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Eine Veränderung des § 8a Abs. 2 SGB VIII-E erscheint demgegenüber nachrangig, die vorliegende Formulierung auch nicht ausgereift.

Schwierig erscheint es insbesondere, die Fachkräfte betroffener Einrichtungen und Dienste dazu aufzufordern, „das Jugendamt (zu) informieren, falls die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken“. Eine Einbeziehung von Eltern in die Gefährdungseinschätzung führt in aller Regel zunächst zu Abwehr. Jeder Elternteil, der einmal für Verhaltensweisen sei-

nes Kindes von einem Lehrer „zur Rede gestellt“ wurde, weiß, wie wenig angenehm schon eine solch vergleichsweise harmlose Situation sein kann. Entscheidend für die Notwendigkeit, das Jugendamt zu informieren, ist nicht die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern an der Gefährdungseinschätzung, sondern das (Weiter-)Bestehen der Gefährdung trotz Werbens für die Annahme von Hilfen.

### **III. Ergänzende Vorschriften: Nachweis der persönlichen Eignung (§ 72a SGB VIII-E); Fortdauernde Leistungsverpflichtung beim Zuständigkeitswechsel (§ 86c SGB VIII-E)**

Die im Gesetzesentwurf weniger im Vordergrund stehenden, ergänzenden Vorschriften zum Nachweis der persönlichen Eignung von Fachkräften sowie im Hinblick auf einen Wechsel der Zuständigkeit des Jugendamts sind weniger problematisch bis positiv zu bewerten.

Zum Nachweis der persönlichen Eignung ist schon verschiedentlich angemerkt worden, dass ein Hinweis auf und eine verbesserte Nutzung der Mitteilung in Strafsachen (MiStra) hilfreich wäre. Darüber hinaus muss auch in diesem Bereich darauf hingewiesen werden, dass nicht der Eindruck erzeugt werden darf, dass sich das Problem sexuell interessierter Personen in Arbeitsbereichen mit Kindern und Jugendlichen bürokratisch lösen lässt. Das regelhafte Einholen von Führungszeugnissen kann es überflüssig erscheinen lassen, diesen „unangenehmen“ Bereich in Einrichtungen und Diensten sowie bei der Erlaubniserteilung nach §§ 43, 44, 45 und 54 SGB VIII zu thematisieren.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen des § 86c SGB VIII-E betreffen einen weiten Kreis der Gewährung von Leistungen, mit Ausnahme von Abs. 3 keineswegs ausschließlich Fälle von Kindeswohlgefährdung.

Es sei hier angemerkt, dass die Verpflichtung zur Fortsetzung der Leistung bei Wechsel der Zuständigkeit durch das nunmehr zuständige Jugendamt (Absatz 1) auch schon bisher bestand. Die Ergebnisse eines aktuellen, vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Forschungsprojekts legen allerdings nahe, dass es bei einem Zuständigkeitswechsel während der Gewährung ambulanter Leistungen häufig zur vorläufigen Leistungseinstellung kommt, statt zur Fortsetzung ohne Unterbrechung. Diese besondere Problematik im Bereich ambulanter Leistungen findet im Regelungsentwurf bislang jedoch keinen Niederschlag.

Absatz 3, der die Datenübermittlung und ein Übergabegespräch bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung vorschreibt, erscheint grundsätzlich sinnvoll. Die bisher wenig ausführliche (öffentliche) Diskussion zu diesem Punkt lässt nicht abschließend beurteilen, ob die methodische Vorgabe eines Übergabegesprächs erforderlich und sinnvoll ist.

### III. Fazit

Die insgesamt sehr kritisch ausgefallenen Bemerkungen zum vorliegenden Regierungsentwurf sind nicht dahingehend zu verstehen, dass die angesprochenen Bereiche keiner gesetzlichen Weiterentwicklung mehr bedürfen. Einige Berufsgruppen, insbesondere in der Gesundheitshilfe, sind dabei, eine innerfachliche Diskussion über das Thema Schutz von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. Wie nicht selten, werden dabei schnell auch Wünsche an die Politik laut.

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren jedoch schon vielfach Vorgaben gemacht, die von der Praxis gut angenommen, bis heute jedoch noch nicht ausgeschöpft werden konnten. Auf die Kinder- und Jugendhilfe kommt darüber hinaus die Herausforderung zu, die Vorgaben des FamFG gemeinsam mit den Gerichten umzusetzen.

Es spricht nichts dafür, zum jetzigen Zeitpunkt ein Gesetz zu verabschieden, das mit heißer Nadel gestrickt ist und verwirrende, an den fachlichen Herausforderungen vorbeigehende Formulierungen enthält. Es sei daran erinnert, dass die Bundesregierung mehrere, für diesen Bereich relevante, Praxisforschungsprojekte angestoßen hat, deren Ergebnisse unbedingt abgewartet werden sollten. Auch wird immer wieder auf die Notwendigkeit einer Evaluation der Wirkungen des § 8a SGB VIII hingewiesen.

Die weitgehende Ablehnung des Entwurfs durch die Fachwelt lässt darüber hinaus darauf schließen, dass eine Vermittlung in die Praxis nur schwer gelingen und auf Abwehr stoßen wird.

Zum Abschluss sei es hier gestattet, auf eine Parallele des Zustandkommens des Gesetzentwurfs zu einer klassischen Fehlerquelle in der praktischen Kinderschutzarbeit hinzuweisen: Erfahrene Fachleute wissen, dass die erhebliche Emotionalisierung, die Kinderschutzfälle mit sich bringen, in der Praxis häufig zu hohem Druck auf die Beteiligten führen. Nicht selten mündet dieser Druck in voreiligen Handlungen, die sekundäre Schädigungen des Kindes und/oder eine Verschlechterung der Möglichkeiten zu dessen Schutz zur Folge haben können. Ist die Frage erlaubt, ob die erhebliche Emotionalisierung, die die zahlreichen Presseberichte über schreckliche Einzelfälle zu Tode gekommener Kinder einen ähnlichen Druck in der Politik aufgebaut haben? Könnte es sein, dass vor allem schnelles Handeln erforderlich schien und dabei die problematischen Folgen aus dem Blick geraten sind?